

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. November 1986

**3965. Privater Quartierplan**

Am 25. September 1986 ersuchte der Gemeinderat Dorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. Februar 1985 betreffend Genehmigung des privaten Quartierplans Breiten. Der Genehmigungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 1. März 1985 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt.

Gegen die Genehmigung des Gemeinderates erhob der Eigentümer von Parzelle Kat.-Nr. 1345 Rekurs an die Baurekurskommission IV. Obwohl aus dem Quartierplanverfahren entlassen, wurde diese Parzelle mit einer Landabtretung für den Ausbau der Strehlgasse belastet. Die Baurekurskommission hielt den Einbezug der genannten Parzelle in quartierplanerische Festlegungen richtigerweise für unzulässig und hob insoweit den Genehmigungsbeschluss des Gemeinderates vom 15. Februar 1985 auf.

Mit Beschluss vom 29. Mai 1986 verzichtete der Gemeinderat Dorf auf die Verbreiterung der Strehlgasse im Bereich des rekurrentischen Grundstücks. Dieser Änderung haben sämtliche am Quartierplan beteiligten Grundeigentümer sowie der Rekurrent unterschriftlich zugestimmt.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch Teilstücke der Dorfstrasse und der Strehlgasse sowie die Bauzonengrenze, im Süden durch die Bauzonengrenze, im Westen durch die Breitestrasse und im Norden durch die Kirchstrasse begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Dorf.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die von der Strehlgasse abzweigende Hofmattstrasse sowie die zwischen der Hofmatt- und der Breitestrasse neu anzulegende Steffenstrasse.

Die an der Strehlgasse, an der Breitestrasse und an der Steffenstrasse auf 18 m sowie an der Hofmattstrasse auf 16–18 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Hofmattstrasse 11,86%, bei der Steffenstrasse 5,73% und bei der Strehlgasse 2,56%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

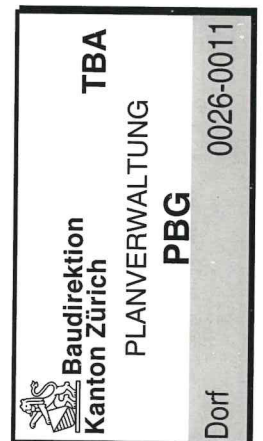
Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Dorf am 15. Februar 1985 genehmigte private Quartierplan Breiten mit der am 29. Mai 1986 gemäss Rekursentscheid vorgenommenen Änderung im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 1345 wird gestützt auf § 133 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dorf, 8451 Dorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines

Gde. Dorf



Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. November 1986

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**